SECURA GRUPPE
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

Miet-AGB für E-Bikes der Secura Gruppe – Stand 04/2026

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe zur E-Bike Miete sind integrierter Bestandteil des zwischen Vermieter einerseits und Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie finden sowohl auf Mietverträge der Secura GmbH als auch auf Mietverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie erhalten ergänzende Regelungen zum Mietvertrag.
Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.

2. Allgemeines

Zum rechtswirksamen Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform als vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Mietvertrages ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und wirksam.
Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift am Mietvertrag an, den Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand und ohne Mängel übernommen zu haben - bei versteckten Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist für Unternehmer 6 (sechs) Monate ab Übergabe. Davon unberührt bleibt das Recht des Mieters auf eine ordnungsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Mängel, die nur bei näherer fachmännischer Betrachtung ersichtlich sind und bereits bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden waren, gelten mit der Unterschrift des Mieters, wenn dieser ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nicht automatisch als akzeptiert.
Der Mieter erwirbt mit der gegenständlichen Miete kein Eigentumsrecht am Mietgegenstand.

3. Alternativbike

Sollte es für den Vermieter objektiv unmöglich sein oder werden, das gemäß Mietvertrag vereinbarte E-Bike zur Verfügung zu stellen (dies z.B. im Fall einer Lieferverzögerung des Herstellers), so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ein gleichwertiges E-Bike mit dem gleichen Ausstattungsniveau anzubieten. Für diesen Fall kann ein Verzugsschaden nicht geltend gemacht werden; weiters berechtigt die Bereitstellung eines Ersatz-E-Bikes den Mieter weder zum Vertragsrücktritt noch zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages. Der Mieter ist zur Übernahme dieses Ersatz-E-Bikes verpflichtet.

4. Mieter

Ein gültiger Mietvertrag kann mit einer juristischen Person - vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person - oder mit einer natürlichen Person abgeschlossen werden. Ein Mietvertrag wird nur unter den Voraussetzungen abgeschlossen, dass der jeweilige Mieter rechtsfähig und geschäftsfähig ist, einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen, er über ein gültiges Zahlungsmittel verfügt, das vom Vermieter akzeptiert wird und dem Vermieter ein Personalausweis oder ein Reisepass vorgelegt wird.
Der Mieter verpflichtet sich durch die Unterfertigung des Mietvertrages zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.
Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Betriebes bzw. im Rahmen seines Familienverbandes oder auch Dritte zur Benützung des gemieteten Mietgegenstandes zu ermächtigen. Der jeweilige Fahrer haftet mit dem Mieter dem Vermieter gegenüber solidarisch für die Einhaltung des Mietvertrages. Der Mieter hat die vorliegenden Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Fahrer zur Kenntnis zu bringen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auch im Falle der Verletzung der Vertragsbestimmungen sowie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Fahrer und er hat den Vermieter für aus dieser Verletzung eingetretene Schäden schad- und klaglos zu halten. Auch haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für Schäden am Mietgegenstand, die durch das Lenken einer vom Mieter ermächtigten Person entstanden sind, sofern der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt wird.
Zum Lenken des Mietgegenstandes kommen nur jene Personen in Betracht, die vom Mieter zur Benützung des Mietgegenstandes ermächtigt wurden. Der Lenker des Mietgegenstandes hat jedenfalls die altersmäßigen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben zum Lenken des Mietgegenstandes zu erfüllen und einzuhalten.
Für Schäden am Mietgegenstand bzw. für alle sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Vermieter infolge des Lenkens des Mietgegenstandes durch einen nicht berechtigten Lenker entstehen bzw. entstanden sind, haftet der Mieter.

5. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter. Der Vermieter hat den Mietgegenstand und die Lieferfirma selbst gewählt. Der Mieter hat den Mietgegenstand geprüft und besichtigt.
Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung aus Gründen, die in der Sphäre des Mieters liegen, trotz einer gesetzten Nachfrist von 7 Tagen nicht, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
Das Mietverhältnis wird - sofern nichts anderes vereinbart wird - auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Mietvertrages kann durch jeden Vertragsteil schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
Sofern im Mietvertrag gesondert ein Kündigungsverzicht vereinbart wird, verzichtet der Mieter unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger für die im Mietvertrag angeführte Dauer darauf, diesen Mietvertrag aufzukündigen, wobei diese Dauer ab dem der Übernahme des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten berechnet wird. Dieser Mietvertrag kann daher durch den Mieter erstmals mit Wirksamkeit zum Ablauf dieser Kündigungsverzichtsperiode aufgekündigt werden.

6. Mietentgelt und sonstige Kosten

Die Höhe des Mietentgeltes wird im Mietvertrag vereinbart. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Punkt 7. dieser Bedingungen.
Für den Monat der Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter ein anteiliges Mietentgelt zu entrichten, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.
Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile, Reifen, Akku etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Mieters und sind in der Miete, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausdrücklich nicht enthalten. Solche Kosten sind ausschließlich vom Mieter zu tragen - diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Vorschreibung. Ebenso hat der Mieter für Verkehrsstrafen einzustehen, die dem Mieter bzw. Fahrer zuzurechnen sind.
Dem Mieter werden sämtliche aus diesem Mietverhältnis resultierenden Steuern, Gebühren und Abgaben weiter verrechnet. Der Mieter ist nach erster Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, unverzüglich diese Kosten zurückzuerstatten. Bei nicht unverzüglicher Begleichung dieser Kosten durch den Mieter steht dem Vermieter das Recht zu, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.
Steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Änderungen - auch rückwirkende - gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Mieters. Ebenso behält sich der Vermieter das Recht vor, das Mietentgelt mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn sich Kosten - unabhängig welcher Art - ändern.
Die Mietvertragsgebühr, über welche Höhe der Mieter aufgeklärt worden ist, ist vom Mieter zu tragen und wird demselben gesondert in Rechnung gestellt.
Für die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes durch den Mieter bzw. Fahrer ist der Abschluss einer umfassenden E-Bike-Versicherung (welche unter anderem Eigenschäden sowie Schäden durch Dritte deckt) für den Mietkaufgegenstand über die Secura GmbH bzw. die Secura Holding GmbH zwingende Voraussetzung und hat der Mieter für diese (Neben-)Kosten aufzukommen.
Stehzeiten, Erschwerung oder Verhinderung des Gebrauches des Mietgegenstandes nach erfolgter Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrages; insbesondere ist der Mieter dennoch verpflichtet, das volle Mietentgelt fristgerecht zu bezahlen und sämtliche mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehende finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt von einer Beschädigung oder Unbenutzbarkeit des Mietgegenstandes wegen eines Schadenfalles unberührt, da mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Mietgegenstandes die Sachgefahr auf den Mieter übergeht. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes hat der Mieter trotz Beschädigung des Mietgegenstandes oder dessen Unbenutzbarkeit die Miete zu entrichten.
Organstrafverfügungen bzw. Strafmandate werden vom Vermieter an den Mieter weitergeleitet. Für diesen Verwaltungsaufwand berechnet der Vermieter dem Mieter einmalig € 5,00 zzgl. MwSt.

7. Zahlungsbedingungen

Vorweg ist darzulegen, dass sämtliche Zahlungen durch den Mieter, für die keine gesonderte Frist und für die keine separaten Regelungen in diesen AGB vorgesehen sind, mit der Vorschreibung fällig und ohne unnötigen Aufschub zu begleichen sind.
Der Mieter verpflichtet sich, das Mietentgelt bis spätestens Ersten eines jeden Monats spesenfrei auf das vom Vermieter namhaft gemachte Konto zur Anweisung zu bringen und zwar in der Form, dass der Betrag bereits am Ersten am Konto des Vermieters gutgebucht ist. Handelt es sich beim Mieter um einen Verbraucher, dann ist es für die Rechtzeitigkeit

SECURA GRUPPE
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

der Erfüllung der Geldschuld entsprechend dem Konsumentenschutzgesetz ausreichend, wenn der Mieter am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.
Bei schuldhaftem Zahlungsverzug werden beim Unternehmergeschäft Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über den Basiszinssatz p.a. vereinbart.
Auf alle Fälle hat der Mieter, wenn es sich um ein Unternehmergeschäft handelt, im Falle des Zahlungsverzuges -unabhängig davon, ob ein verschuldeter oder unverschuldeter Zahlungsverzug vorliegt - einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für etwaige Betreibungskosten zu begleichen.
Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten dann werden 4 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.
Bei schuldhaftem Zahlungsverzug sind - entsprechend § 1333 (2) ABGB - vom Mieter alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie Inkassospesen zu ersetzen. Die Höhe der außergerichtlichen Mahnkosten ergibt sich entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand für den Vermieter, welcher vom Vermieter dokumentiert wird. Die vom Mieter zu ersetzenden Kosten der Betreibung oder Einbringung bzw. die Mahnspesen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen.
Bei nicht fristgerechter Überweisung des Mietentgeltes in voller Höhe hat der Mieter die Pflicht, das aushaftende Mietentgelt längstens innerhalb der vom Vermieter zu setzenden Frist samt Zinsen zu bezahlen, ansonsten ist - neben der aufrechten Zahlungspflicht - der Mietgegenstand längstens mit Ablauf dieser gesetzten Frist an die oben angeführte Adresse des Vermieters zurückzustellen und dort alle notwendigen Dokumente zu hinterlegen - dies innerhalb der Bürozeiten laut Aushang.
Der Vermieter ist berechtigt, eingehende Zahlungen - wenn diese nicht vom Mieter ausdrücklich und zweifelsfrei gewidmet wurden - zur Abdeckung von rückständigen Kosten, Zinsen oder der ältesten ausständigen Miete oder der zuletzt fälligen Miete zu verwenden.
Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter, sämtliche mit dem Mietgegenstand im rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehende Zahlungen - insbesondere die abzuschließende E-Bike-Versicherung - fristgerecht zu begleichen.
Bei vereinbarungswidriger Nichtbezahlung auch nur einer einzigen Versicherungsprämie - unabhängig ob Erstprämie oder Folgeprämie - ist es dem Mieter ausdrücklich und mit sofortiger Wirkung untersagt (Entzug des Benützungsrechtes), den Mietgegenstand weiterhin in Betrieb zu nehmen und hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben, wo und wann (innerhalb von 3 Tagen) der Mietgegenstand mit all den dazugehörigen Schlüsseln und Dokumenten von einem vom Vermieter beauftragten Dritten - auf alleinige Kosten des Mieters - abzuholen ist; Hintergrund für diese Maßnahme ist die mit der Nichtzahlung der Versicherungsprämie drohende Leistungsfreiheit des Versicherers.
Bei einem vereinbarungswidrigen Verhalten durch den Mieter, insbesondere bei der schuldhaften nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder des Mietentgeltes oder einer mit der Miete zusammenhängenden Zahlung haftet der Mieter für sämtliche dem Vermieter dadurch verursachten Kosten.
Der Vermieter ist bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung des Mietentgeltes oder einer mit der Miete zusammenhängenden Zahlung (Mietentgelt, Versicherungsprämien, Selbstbehalte, etc.) - wenn auch die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist - berechtigt, die Mietübereinkunft einseitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen und knüpfen daran die oben erwähnten Rechtswirkungen (vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund).
Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die der Mieter gegenüber dem Vermieter hat, mit Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter aufzurechnen.

8. Kaution/Mietvorauszahlung

Eine allfällige vom Mieter geleistete Mietvorauszahlung wird im Mietvertrag explizit festgehalten. Die Mietvorauszahlung wird vom Mieter als unverzinste Sicherheitsleistung geleistet und vom Vermieter in der Endabrechnung unverzinst berücksichtigt. Der Vermieter ist berechtigt, gegenüber dem Mieter, sollte dieser mit Zahlungen im Rahmen des Mietverhältnisses bzw. mit Zahlungen, für welche der Vermieter einzustehen hat, im Rückstand sein, nach vorangegangener Aufrechnungserklärung aufzurechnen und ist der Mieter verpflichtet, diese Mietvorauszahlung bis zur vereinbarten Höhe unverzüglich wieder aufzufüllen.

9. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand, die dazugehörigen Schlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Mietgegenstand, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnützung zurückzugeben.
Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit Sorgfalt zu behandeln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mietgegenstand durch ständige Wartung in dem Zustand zu erhalten, in dem er bei Anmietung übergeben wurde.
Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Mietgegenstand verschlossen und jedenfalls immer gegen Diebstahl gesichert verwahrt bzw. abgestellt wird, wenn der Mietgegenstand geparkt oder unbeaufsichtigt ist.
Der Mieter bzw. Fahrer darf den Mietgegenstand nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.
Der Mieter bzw. Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes gemäß Bedienungsanleitung des Fahrrad-Herstellers verpflichtet. Im Zweifel ist der Hersteller bzw. der Vermieter zu kontaktieren.
Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.
Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder seines Familiennamens dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
Der Mieter hat die Verpflichtung, den Vermieter über jedwede tatsächliche Gefahrenerhöhung des Versicherungsrisikos nach Abschluss eines Versicherungsvertrages nachweislich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um im Schadenfall den Einwand der Gefahrenerhöhung durch den Versicherer, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, zu vermeiden.
Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der Pflichten dieses Punktes durch ihn und/oder den Fahrer ergeben.

10. Verwendungsverbote des Mietgegenstandes

Der Mieter bzw. Fahrer darf den Mietgegenstand nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:
10.1. Der Mietgegenstand darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden.
10.2. Beförderung von entflammbaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.
10.3. Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
10.4. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung eines Verwendungsverbotes gemäß diesem Punkt durch ihn und/oder den Fahrer ergeben.

11. Verhalten bei Panne, Schäden bzw. Verkehrsunfall

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden jeder Art am Mietgegenstand ist im Rahmen der Zumutbarkeit unverzüglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen (diese Unverzüglichkeit der Verständigung gilt vorbehaltlich der gesetzlich verankerten Schadenminderungspflicht bzw. der Verpflichtung zur unmittelbaren Gefahrenabwendung). Andernfalls - bei nicht unverzüglicher Meldung - trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet der Mieter für jeden Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet.
Der Mieter bzw. Fahrer hat bei jedem Schaden - unabhängig ob Eigenschaden, Schaden durch einen Dritten, Betriebsschaden - vor jeder Reparatur und vor jedem Service im Rahmen der Zumutbarkeit eine unverzügliche und vollständige Schadenmeldung (Schadendatum, wahrheitsgemäßer Schadenhergang, Schadenort, Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen, sofern Fahrzeuge am Unfall beteiligt waren, Information, wo der Mietgegenstand steht etc.) an den Vermieter zu machen und sämtliche notwendigen Unterlagen (Anzeigenbestätigung, Unfallbericht, Fotos, Kostenvoranschläge etc.) zu übermitteln, damit die weiteren Schritte gemeinsam koordiniert und Fristen etc. eingehalten werden können.
Zur Ermittlung der Unfalltatsachen und als Erleichterung für die versicherungsrechtliche Abwicklung ist - unmittelbar nach dem Unfall - die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Dies aus den dargelegten Gründen auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Bei Beschädigung des Mietgegenstandes, insbesondere durch Verkehrsunfall, ist der Mieter bzw. der Fahrer verpflichtet, den vollständigen Namen samt Anschrift, alle Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der Unfallbeteiligten festzuhalten.
Erklärungen zur Schuldfrage dürfen gegenüber anderen Unfallbeteiligten aufgrund der (versicherungs-)rechtlichen Folgen ausdrücklich nicht abgegeben werden.
Mängel am Mietgegenstand müssen dem Vermieter sofort schriftlich mitgeteilt werden. Nachteile, die aus der Unterlassung entstehen sowie eventuelle Verzugsfolgen trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des Vermieters unverzüglich auf seine Kosten zu verfolgen und dem Vermieter hierüber Mitteilung zu machen. Der Vermieter wird sämtliche diesbezügliche Ansprüche über Wunsch an den Mieter abtreten. Der Vermieter kann diese Ansprüche aber auch im eigenen Namen als Eigentümer des E-Bikes, jedoch auf Kosten und Gefahr des Mieters geltend machen. Bei Abtretung von Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den Mieter haftet der Vermieter nicht für deren Einbringlichkeit. Der Mieter verzichtet darauf, derartige Ansprüche gegen den Vermieter geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel Preisminderung/Schadenersatz sind vom Zahlungspflichtigen an den Vermieter zu leisten. Ansprüche auf Wandlung, Vergleiche etc. sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter geltend zu machen/zu schließen.
Bei schuldhaftem (ab leichter Fahrlässigkeit) Zuwiderhandeln gegen eine dieser Vorschriften haftet der Mieter dem Vermieter für sämtliche durch diese Pflichtverletzung anfallenden Kosten (entsprechend dem dadurch notwendigen dokumentierten Verwaltungs- und Zeitaufwand) bzw. den dadurch verursachten Schaden (Bsp.: Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadenfalle). Darüber hinaus hält der Mieter den Vermieter schad- und klaglos, wenn durch die verspätete Anzeige/Information des Mieters der Vermieter rechtliche Ansprüche (Bsp: Gewährleistung) verliert oder ein solcher Anspruch aufgrund einer verzögerten Mitteilung durch den Mieter nur mehr erschwert durchsetzbar ist.

SECURA GRUPPE
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

Entscheidend ist diese unverzügliche Anzeigenverpflichtung, damit der Vermieter unverzüglich die notwendigen Maßnahmen setzen kann (versicherungsrechtlicher, rechtlicher und tatsächlicher Natur).
Der Mietgegenstand darf ausdrücklich nur nach erfolgter schriftlicher Reparaturfreigabe durch den Vermieter bei einer Fachwerkstatt repariert werden. Sämtliche Kosten, die durch die schuldhafte (ab leichte Fahrlässigkeit) Nichteinhaltung dieser Vorschrift verursacht werden sowie der aus dieser schuldhaften (ab leichter Fahrlässigkeit) Pflichtverletzung resultierende Schaden sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen.
Der Vermieter behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrags mit sofortiger Wirkung zu erklären und die sofortige Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen.

12. Verhalten bei Diebstahl

Im Falle des Diebstahls des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ihm eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übergeben. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die dem Vermieter entstehen. Im Falle des Diebstahls ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

13. Pflichtversicherung

Für die Inbetriebnahme des gegenständlichen Mietgegenstandes durch den Mieter bzw. Fahrer ist der Abschluss einer umfassenden E-Bike-Versicherung (welche unter anderem Eigenschäden sowie Schäden durch Dritte deckt) für den Mietkaufgegenstand über die Secura GmbH bzw. die Secura Holding GmbH zwingende Voraussetzung und hat der Mieter für diese (Neben-)Kosten aufzukommen.
Der Mieter trägt die gänzliche Gefahr in Bezug auf den Mietgegenstand. Für Schäden am Mietobjekt, die nicht von einer Versicherung gedeckt werden bzw. gedeckt sind, haftet der Mieter dem Vermieter.
Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für sich UND für die berechtigten Lenker bzw. Fahrer für die Einhaltung der Vorschriften, die sich aus den Versicherungsverträgen ergeben.

14. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Neben den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich erwähnten Gründen zur vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses ist der Vermieter zur vorzeitigen Auflösung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund mit sämtlichen diesbezüglichen Konsequenzen berechtigt, wenn
14.1. der Mieter (Sicherheits-)Vorschriften in Bezug auf die Wartung und Verwendung des Mietgegenstandes nicht einhält,
14.2. der Mieter sich in der Öffentlichkeit geschäftsschädigend über den Vermieter äußert oder dem Mieter ein sonstiges für den Vermieter geschäftsschädigendes Verhalten vorwerfbar ist,
14.3. wenn der Mieter der Zahlungsaufforderung des Vermieters aufgrund von Gebühren-, Steuern- oder Abgabenvorschreibungen oder Vorschreibungen aufgrund diesbezüglicher Änderungen nicht unverzüglich nachkommt,
14.4. der Mieter (als natürliche Person) verstirbt; ein Übergang des Mietrechtes aus diesem Mietverhältnis auf die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mieters ist - sofern mit dem bzw. den Rechtsnachfolgern nichts anderes vereinbart wird - ausgeschlossen,
14.5. gegen den Mieter, der nicht Konsument ist, Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
14.6. gegen den Mieter Exekution geführt wird oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beim Mieter eintritt,
14.7. in Fällen des Diebstahls, des Verlustes, der Veruntreuung oder des Totalschadens des Mietgegenstandes. Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten, dann kann der Mieter im Falle eines Diebstahls oder im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes den Mietvertrag im Sinne der Vertragstreue aufrechterhalten, wenn der Mietgegenstand innerhalb von zwei Wochen wieder „auftaucht" - der Mieter hat die Einhaltung dieser Wartefrist und die nicht sofortige Auflösung des Mietvertrages von zwei Wochen beim Vermieter nachweislich zu beantragen. Im Falle des Totalschadens kann der Mieter als Konsument den Mietvertrag darüber hinaus dann aufrecht halten, wenn der Mieter die Reparaturkosten über den Wert des Mietgegenstandes hinaus ausdrücklich tragen möchte und hiervon den Vermieter nachweislich in Kenntnis gesetzt hat.
14.8. wenn die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und dem Vermieter beendet wurde;
In allen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters abzuholen, sofern der Mieter den Mietgegenstand nicht bis zum Ablauf der vom Vermieter im Zuge der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses dem Mieter gegenüber festgesetzten Frist für die Rückgabe des Mietgegenstandes ordnungsgemäß zurückstellt.
Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erfolgt die vorzunehmende Abrechnung - grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung oder um eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund handelt - nach den folgenden Regelungen.
In einem solchen Fall werden dem Mieter die dokumentierten Zinsen, die bei ordnungsgemäßem Vertragsablauf angefallen wären, verrechnet.
Sollte der tatsächlich erreichte Verwertungserlös des Mietgegenstandes - unter Berücksichtigung einer etwaigen mit Sicherheit zu erwartenden Versicherungsleistung (Deckungszusage) - den kalkulatorischen Wert des Mietgegenstandes zu diesem Zeitpunkt nicht erreichen, dann findet in der Abrechnung auch der sich ergebende Differenzbetrag (zwischen kalkulatorischem Wert und tatsächlich erreichtem Verwertungserlös) - neben den Zinsen - Berücksichtigung.
Fällt die Rückstellung des Mietgegenstandes aufgrund vorzeitiger Auflösung nicht auf einen Monatsersten, dann wird eine aliquote Monatsmiete basierend auf einen „30 Tage-Monat" herangezogen, die in der Abrechnung aufgrund vorzeitiger Auflösung berücksichtigt wird.
Der Vermieter hat gegenüber dem Mieter im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grund einen Schadenersatzanspruch für sämtliche dadurch verursachten Kosten, Aufwendungen und Schäden, wenn die vorzeitige Auflösung vom Mieter verschuldet wurde und werden diese dokumentierten Kosten, Aufwendungen und Schäden dem Mieter im Rahmen der Abrechnung gesondert in Rechnung gestellt.

15. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand (in dem von ihm übernommenen Zustand), die dazugehörigen Schlüssel sowie etwaige Dokumente zum Ende der Mietzeit bzw. im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses zum vereinbarten Tag während der üblichen Geschäftszeiten (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, FR von 7.30 Uhr bis 13 Uhr) bei der Adresse des Verwaltungsstandortes des Vermieters, Bahnhofstraße 38, 8530 Deutschlandsberg, zurückzustellen. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes am vereinbarten Rückgabeort verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens (beispielsweise Verwaltungsaufwendungen, Rechtsanwaltskosten, Wertminderungen des Mietgegenstandes, fix zu erwartende entgangene Gewinne, etc).
Falls der Mietgegenstand nicht an dem vereinbarten Tag zurückgestellt wird und falls der Mieter auch nicht unverzüglich eine Meldung an den Vermieter zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht der Vermieter davon aus, dass der Mieter den Mietgegenstand widerrechtlich nützt. Der Vermieter ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten und die unverzügliche Rückgabe des Mietgegenstandes verlangen.
Hat der Mietvertrag durch Zeitablauf geendet oder wurde der Mietvertrag aus anderen Gründen beendet, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des aufrecht. Wird der Mietgegenstand vereinbarungswidrig außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters zurückgestellt, so wirken die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bis zur tatsächlichen Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter fort.
Bis zur tatsächlich erfolgten ordnungsgemäßen Rückstellung am vereinbarten Ort samt den diesbezüglichen Unterlagen hat der Mieter - unabhängig davon, ob es sich um einen vereinbarten Vertragsablauf, eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung oder um eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund handelt - für jeden angefangenen Monat ein aliquotes Benützungsentgelt zu bezahlen; als Bemessungsgrundlage hierfür dient die zuletzt gültige Miete.
Sämtliche Abnützungen - die über die gewöhnliche Abnützung hinausgehen - sowie Beschädigungen am Mietgegenstand werden im Zuge der Rückstellung festgestellt und bei der Endabrechnung bewertet und dem Mieter in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Mieters werden die Beschädigungen/Abnützungen von einem Sachverständigen begutachtet. Die Kosten des Sachverständigen werden dem Mieter weiter verrechnet. Gibt es in Bezug auf die Abnützungen oder Beschädigungen des rückgestellten Mietgegenstandes Meinungsunterschiede zwischen Mieter und Vermieter, wird auch ein Sachverständiger mit der Begutachtung und Bewertung beauftragt und werden die Kosten des Sachverständigen dem Mieter verrechnet.
In strittigen Fällen oder sofern der Vermieter die Notwendigkeit hierzu erachtet erfolgt nach Rückstellung des Mietgegenstandes eine Zustandsbewertung des Mietgegenstandes durch einen Sachverständigen. Außergewöhnliche Abnützungen, Mängel sowie Schäden, die durch dieses Gutachten festgestellt sowie bewertet werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

16. Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird der Ort des Verwaltungsstandortes des Vermieters, 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38, vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Deutschlandsberg für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bestimmungen dieses Mietvertrages ergeben, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter bzw. den Fahrer gemäß der gegenständlichen AGB. Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und hat der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen des Vermieters gegen den Verbraucher als auch hinsichtlich Klagen vom Mieter gegen den Vermieter § 14 KSchG Anwendung.
Konkret ist für Klagen des Vermieters gegen den Mieter als Konsument, sofern er seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland hat, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Mieters liegt.
Für Klagen des Mieters gegen den Vermieter vereinbaren der Vermieter und der Mieter (Konsument) das Bezirksgericht Deutschlandsberg bzw. das Landesgericht Graz für zuständig.
Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

SECURA GRUPPE
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

17. Datenschutz

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und insbesondere dazu, dass der Vermieter berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch den Vermieter ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner des Vermieters, an die hauseigenen Versicherungsmakler, der Secura GmbH sowie an die Secura Holding GmbH zu übermitteln bzw. weiterzugeben.
Diese Daten können ebenso an Auskunftsstellen (Bsp. Kreditschutzverband), an Versicherungen (Schadenabwicklung oder Vertragsangelegenheiten) und an Lieferanten oder Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist, weitergeleitet werden.
Der Mieter ermächtigt den Vermieter ausdrücklich, in das Namensverzeichnis des Grundbuches Einsicht zu nehmen.
Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem Mieter diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht zusteht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich - es wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.
Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG einzelnen Bestimmungen dieser AGB entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke - weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten - folgende Vorgehensweise als vereinbart:
Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, welche die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.

19. Kenntnisnahme und bindende Annahme durch den Mieter

Der Mieter hat die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und als für ihn bindend akzeptiert. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er bei einer Pflichtverletzung - aus Mietvertrag, den vorliegenden Bedingungen oder Versicherungsvertrag - sämtliche sich ergebende (finanzielle) Verpflichtungen übernehmen wird.
Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gegenständliche Mietverhältnis mit der Unterschrift des Mieters unter dem Mietvertrag als ein für alle Mal zwischen dem Mieter und dem Vermieter als vereinbart. Ein Abweichen von diesen gegenständlichen AGB ist ohne ausdrückliche, schriftliche und nachweisliche Zustimmung durch den Vermieter nicht möglich.
Bei der zukünftigen Korrespondenz mit dem Mieter - betreffend dieses Mietverhältnis - und auch bei zukünftigen Unterlagen (Bsp. Rechnungen), die dieses Mietverhältnis betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen auf einen immer wieder neuerlichen Verweis auf die gegenständlich vereinbarten AGB verzichtet. Diese AGB sind für den Mieter auch im Internet unter www.secura.at einsehbar und stehen ebenso zum Download zur Verfügung.